

## Allgemein 03/2025

Frankfurt (Oder), den 18.03.2025

### Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat in seiner Fachmeldung vom 14.03.2025 über die Veröffentlichung der [10. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile \(BVL 24/02/01\) vom 30. Januar 2025 \(BAnz AT 04.03.2025 B5\)](#) informiert. Diese ersetzt nicht die Neufassung des Verzeichnisses aus 2023 (siehe BAnz AT 22.02.2023 B3), sondern ist als Ergänzung zu verstehen. Es sind nur Gemeinden genannt, bei denen sich im Vergleich zum vergangenen Jahr (siehe auch 9. Ergänzung zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile (BVL 24/02/01) vom 26. Januar 2024 (BAnz AT 26.02.2024 B5) Änderungen in der Einstufung ergeben haben. Auf Grund von erfolgten Nachmeldungen und Neuberechnung hat sich die Einstufung einiger Gemeinden, ob diese ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet sind oder nicht, geändert.

Für das Bundesland Brandenburg ist bei einer Gemeinde der Anteil an Kleinstrukturen auf Grund der neuen Veröffentlichung nun ausreichend, für eine Reihe anderer Gemeinden hat sich die Einstufung allerdings auch verschlechtert. Für die in der aktuellen Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz) nicht genannten Gemeinden hat sich keine Änderung zum Vorjahr ergeben.

Zur einfacheren Übersicht darüber, ob eine Gemeinde aktuell ausreichend mit Kleinstrukturen ausgestattet ist oder nicht, stellt der Pflanzenschutzdienst des Landes Brandenburg auf [www.isip.de](http://www.isip.de) eine [Auflistung aller Gemeinden des Bundeslandes](#) zur Verfügung, aus der die aktuell gültige Einstufung hervorgeht. Änderungen im Vergleich zum Vorjahr sind jeweils farbig markiert.

Das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedeutsam, da mehrere Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Saumbiotop (NT Anwendungsbestimmungen) auf dieses Verzeichnis verweisen. Wenn in einer Gemeinde, in der die zu behandelnde Fläche liegt, der Anteil an Kleinstrukturen erfüllt ist, sind Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Beschränkungen möglich.

Bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsbestimmungen, die auf das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile verweisen, ist also die Eintragung der Gemeinde zu berücksichtigen, in der die zu behandelnde Fläche (auch anteilig) liegt. Sollte die Einstufung in solchen Fällen voneinander abweichen, ist so vorzugehen wie in einer Gemeinde, die nicht ausreichend ausgestattet ist.

Das Verzeichnis wird jährlich im Winter unter Berücksichtigung der Nachmeldung entsprechender anrechnungsfähiger Strukturen aktualisiert, rechtsverbindlich ist die jeweilige Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Weitere Informationen zur Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile finden Sie in der [Fachmeldung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit \(BVL\)](#) sowie unter <https://www.julius-kuehn.de/kleinstrukturen/>.

Das Julius Kühn-Institut stellt zudem eine interaktive Anwendung (Mapviewer) (<https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>) zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass immer die jeweilige Veröffentlichung im Bundesanzeiger rechtsverbindlich ist.